

# PVSG - Statuten (05. Mai 2009)

## I. Zweck

- Art. 1 Der Personalverband der Stadt St. Gallen wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und pflegt den Kontakt untereinander.
- Art. 2 Der Verband kann sich Partei ungebunden politisch engagieren.
- Art. 3 Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:
- a) Führen von allgemeinen Verhandlungen über Verträge und Reglemente sowie Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen als Vertragspartei.
  - b) Mitwirkung in allgemeinen Fragen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, Verfassung von Vernehmlassungen sowie Beratung einzelner Mitglieder in Angelegenheiten des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses.
  - c) Vertretung in der städtischen Verbändekonferenz und in der Verhandlungsdelegation sowie in weiteren Partnerverbänden.
  - d) Antrag zur Wahl der Personalvertreterinnen/ Personalvertreter in die Versicherungskassen-Kommission, Disziplinar- und weitere Kommissionen.
  - e) Veranstaltungen, für die ein allgemeines Interesse besteht.
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Personalverbänden zur Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen.

## II. Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

Art. 4 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Mitglieder angeschlossener Institutionen.

Art. 4a Aktivmitglieder können alle Angestellten und Beamten der Stadtverwaltung werden.

Art. 4b Als Mitglied dem Verband anschliessen kann sich auch das im privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigte Personal öffentlich-rechtlicher Anstalten, gemischtwirtschaftlicher Organisationen, öffentlich-rechtlicher oder privater Aktiengesellschaften und vergleichbarer Gesellschaftsformen, sofern diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die öffentliche Hand einen massgeblichen Einfluss auf deren Geschäftsführung ausübt oder eine massgebliche Beteiligung an deren Kapital hält.

Der Vorstand führt eine Liste derjenigen Institutionen, deren Personal dem Verband ohne weitere Voraussetzung beitreten kann. Figuriert die Arbeitgeberin eines sich bewerbenden Mitgliedes nicht auf der Liste, ist die Beitrittsklärung schriftlich dem Gesamtvorstand einzureichen, der im Einzelfall über die Aufnahme entscheidet. Bei ablehnendem Entscheid steht der Bewerberin/ dem Bewerber der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen.

Art. 4c Passivmitglied wird, wer vorzeitig oder mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters in den Ruhestand tritt und nicht den Austritt aus dem Verband bekannt gibt.

Art. 4d Wer sich im Personalverband der Stadt St. Gallen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

Art. 5 Der Eintritt in den Verband ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an ein amtierendes Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Gesamtvorstandes gemäss Art. 4b der Statuten.

Der Austritt aus dem Verband kann schriftlich auf jedes Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekurs an der nächsten Mitgliederversammlung offen.

## **Mitgliederbeiträge**

Art. 6 Aktiv-, Passivmitglieder und Mitglieder angeschlossener Institutionen entrichten Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **III. Organisation**

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezählerinnen/Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten

- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahlen  
der Präsidentin/des Präsidenten  
des Vorstandes  
der Geschäftsprüfungskommission
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Allgemeine Umfrage

### **Wahlen und Abstimmungen**

Art. 9 Sämtliche Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Wahlen von Vorstand und Geschäftsprüfungskommission können gesamt-  
haft (in globo) vorgenommen werden, sofern die Mitgliederversammlung  
nicht eine Einzelwahl beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten  
Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei  
Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen gilt - vorbehältlich anderweitiger expliziter Bestimmun-  
gen in diesen Statuten - das absolute Mehr der anwesenden Stimmberech-  
tigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 10 Aktiv- und Passivmitgliedern steht bei Wahlen und Abstimmungen je eine  
Stimme zu (Kopfstimmrecht). Ehrenmitglieder und Mitglieder angeschlosse-  
ner Institutionen sind nicht stimmberechtigt.

In Angelegenheiten, die einzig Aktiv- oder Passivmitglieder betreffen, kann  
die jeweils nicht betroffene Mitgliederkategorie von ihrem Stimmrecht aus-  
geschlossen werden.

## **Einladung, Anträge an den Vorstand**

Art. 11 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zugestellt.

Art. 12 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

## **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand. Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens erfolgen.

## **Vorstand**

### **Organisation, Konstituierung, Amtsdauer**

Art. 14 Der Vorstand besteht aus: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier und bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Amtsdauer des Vorstandes fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Art. 16 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte und Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
- b) Bezeichnung der Delegierten in Kommissionen, andere Verbände, Delegierten- und sonstige Versammlungen, worin der Verband vertreten ist oder denen er angehört.
- c) Beschluss über Massnahmen zur Durchsetzung von Forderungen gegenüber der Arbeitgeberin.
- d) Abgabe von Vernehmlassungen zu Vertrags- und Reglementänderungen der Arbeitgeberin.

- e) Mitwirkung bei Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge und Berechtigung zu deren Abschluss als Vertragspartei.
- f) Ausschluss einzelner Mitgliederkategorien vom Stimmrecht gemäss Art. 10 der Statuten.

### **Einladung**

Art. 17 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

### **Beschlussfassung**

Art. 18 Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

### **Vertretung des Verbandes**

Art. 19 Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Kassierin/der Kassier vertreten den Verband durch Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Kassier ist für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern die Zeichnungsberechtigung für von ihnen übernommene Ressorts einräumen.

### **Geschäftsprüfungskommission**

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt die aus zwei bis drei Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **IV. Finanzen**

### **Einnahmen und Ausgaben**

Art. 21 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Solidaritätsbeiträgen
- c) Erträgen des Verbandsvermögens
- d) Provisionen/Kommissionen und ähnliche Leistungen aus kollektiv für die Mitglieder oder einzelne Mitgliederkategorien abgeschlossenen Vereinbarungen
- e) Zuwendungen (Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen)

Aus diesen Einnahmen werden bestritten:

- a) Sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung bedingt sind
- b) Die Beiträge an Dachorganisationen sowie für Einzel- und Kollektivmitgliedschaften bei anderen Verbänden
- c) Die Entschädigung an den Vorstand
- d) Einlagen in den Aktionsfonds
- e) Beiträge für kollektiv für die Mitglieder oder einzelne Mitgliederkategorien abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Arbeitsrechtsschutzversicherung)

### **Haftung**

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

## **V. Aktionsfonds**

Art. 23 Zur Durchführung besonderer Vorhaben und zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit wird ein spezieller Fonds geäufnet. Der Vorstand erlässt ein Reglement über dessen Verwendung.

## **VI. Statutenrevision und Verbandsauflösung**

Art. 24 Über eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 25 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Urabstimmung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Über die Verwendung des bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten treten am 5. Mai 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. März 2004.

St. Gallen, den 4. Mai 2009  
Personalverband der Stadt St.Gallen

Der Präsident	Die Sekretärin
Jürg Jakob	Ivanka Zuberbühler